



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Entwurf eines GESETZENTWURFES  
 Z! 50 GE/19.85  
 Datum: 29. JULI 1985  
 Verteilt 8. Aug. 1985 M. Müller

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1066/85/Dr.Schn/St

26.7.1985

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 4.7.1985, GZ 23 0102/2-II/3/85, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9  
1015 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ 23 0102/2-II/3/85	4.7.1985	1066/85/Dr.Schn/St	26.7.1985

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 4.7.1985, GZ 23 0102/2-II/3/85, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

### Zu Art.I Zif.1 und 2

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt das Vorhaben, Familienbeihilfe auch für die Kinder zwischen dem 19. und 21. Lebensjahr zu gewähren, die keine Beschäftigung finden können.

Der Absicht, für diese Kinder nur dann die Familienbeihilfe zu gewähren, wenn sie weder eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 noch eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erhalten, wird vom Standpunkt, daß mit öffentlichen Mitteln sinnvoll umzugehen ist, zugestimmt. Es stellt sich aber die Frage, warum diese sinnvolle Regelung, daß der Erhalt von steuerfreien Bezügen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 bzw. dem Arbeitsmarktförderungsgesetz ein Ausschließungsgrund für den Bezug der Familienbeihilfe ist, nur bei der neuen

b.w.

Bestimmung und nicht allgemein gelten soll. Es wird daher eine entsprechende Novellierung des § 5 Abs.1 lit.a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 angeregt. Die dadurch eingesparten Beträge an Familienbeihilfe könnten im Rahmen des Familienlastenausgleiches sicher sinnvoll(er) verwendet werden.

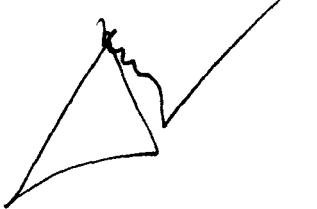
Zu Art.I Zif.8

Bei der vorgesehenen Novellierung des § 24 vermißt die Kammer noch immer die Gleichstellung der Anspruchsberechtigten auf Familienbeihilfe, die die Familienbeihilfe durch einen Dienstgeber oder eine auszahlende Stelle ausgezahlt erhalten, mit jenen Anspruchsberechtigten, die die Familienbeihilfe durch die Finanzverwaltung ausgezahlt erhalten. Es gibt keine sachliche Begründung dafür, daß die Familienbeihilfe, die durch die Finanzverwaltung ausgezahlt wird – von Ausnahmefällen abgesehen – immer erst vierteljährlich im nachhinein ausgezahlt wird, für das letzte Kalendervierteljahr daher erst nach den Weihnachtsfeiertagen.

Es wird daher ersucht, § 24 Abs.1 im Interesse der Familien so zu fassen, daß die Familienbeihilfe vierteljährlich im letzten Monat des Kalendervierteljahres auszuzahlen ist, wie dies im § 24 Abs.2 bei der Gutschrift auf Abgabenkonten bereits vorgesehen ist.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:




Der Kammerdirektor:

